

Ort, Datum:
Salzburg, 23.10.2020

Zahl:
405-16/71/1/2-2020

Betreff:

AB AA, AE:

Verfahren gemäß COVID-19-Gesetze, Bund und Land (VStG) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Ing. Dr. Adalbert Lindner über die Beschwerde von AB AA, AD, AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 21.07.2020, Zahl xx,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Verfahrensgang und Beschwerdevorbringen:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 21.07.2020, Zahl xx, wurde über den Beschwerdeführer, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 3 Abs 3 Covid-19-Maßnahmegesetz iVm § 1 der Covid-19- Maßnahmenverordnung-

98, eine Geldstrafe in Höhe von € 200 (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) verhängt, da er trotz Verbotes einen öffentlichen Ort betreten und mit drei weiteren Personen, welche nicht einem gemeinsamen Haushalt angehörten, an der bezeichneten Örtlichkeit den erforderlichen Mindestabstand nicht eingehalten habe.

Dagegen erhob der Beschuldigte fristgerecht Beschwerde. In dieser verweist er auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, Zahl V 363/2020-25, und beantragt er die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat am 20.03.2020 gegen 23:34 Uhr drei Personen, mit denen er nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, auf der Glaneggerstraße, L 237, Str KM 8,2, getroffen und dabei den Abstand von 1 Meter zu diesen Personen unterschritten. Wegen dieses Verhaltens erging das bekämpfte Straferkenntnis vom 21.07.2020 auf Grundlage des § 3 Abs 3 Covid-19-Maßnahmegesetzes iVm § 1 der Covid-19-Maßnahmenverordnung-98.

Weitergehende Sachverhaltsfeststellungen konnten mangels Entscheidungsrelevanz entfallen.

In beweiswürdiger Hinsicht ist festzuhalten, dass sich die oben getroffenen Feststellungen unwidersprochen aus dem Akteninhalt der Behörde ergeben.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs 3 COVID 19-Maßnahmegesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

Gemäß § 2 COVID 19-Maßnahmegesetz kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,

2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

In § 1 der gemäß § 2 Z 1 des COVID 19-Maßnahmengesetzes erlassenen COVID 19-Maßnahmenverordnung-98, BGBl II Nr 98/2020, hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten.

Diese Verordnung trat mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Rechtliche Erwägungen:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.07.2020, V 363/2020-25, unter Spruchpunkt I.1. ausgesprochen, dass die §§ 1 (idF BGBl II 98/2020), 2 (idF BGBl II 108/2020), 4 und 6 (idF BGBl II 107/2020) der COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz gesetzwidrig waren.

In der Begründung führt der Verfassungsgerichtshof unter anderem aus, dass die Betretungsverbote, zu denen § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz ermächtigt, iSd Art 2 Abs 3 4.°ZPEMRK dem Schutz der Gesundheit dienen. Indem § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dieses Ziel (Schutz der Gesundheit und Verhinderung der Verbreitung des Virus) konkretisiert, macht die Bestimmung deutlich, dass es Zweck dieser Maßnahme ist, das Betreten von bestimmten Orten zu untersagen, damit verbunden die Verhinderung von persönlichen Kontakten zwischen einer Vielzahl von Menschen, die in der Regel bei der Nutzung solcher Orte entstehen. Damit gibt das Gesetz nähere Leitlinien für die dem Verordnungsgeber vorgegebene Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche Auswirkungen von Betretungsverböten maßgeblich sind und wie diese angesichts einer prognostizierten Ausbreitungsentwicklung von COVID-19 im Hinblick auf die mit bestimmten Betretungsverböten verbundenen Einschränkungen der Freizügigkeit zu gewichten sind. Wenn § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz im Rahmen grundsätzlich bestehender Freizügigkeit aber nur Betretungsverböte für bestimmte Orte vorsieht, dann ermächtigt das Gesetz gerade nicht zu einem allgemeinen gesetzlichen Verbot (§ 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98) mit Erlaubnistatbeständen.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof in Spruchpunkt I.2. ausgesprochen, dass die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

Da die Rechtsgrundlage für eine Bestrafung des Beschuldigten nach § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz somit weggefallen ist, stellt die angelastete Tat keine Verwaltungsübertretung dar.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu den Verfahrenskosten:

Da der Beschwerde Folge gegeben wurde, waren dem Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Insbesondere stützt sich die Entscheidung auf die angeführte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.